

## **SATZUNG** **über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

Die Stadt Töging a. Inn erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

### **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Töging a. Inn verdient gemacht haben, sollen eine besondere Ehrung erfahren.
- (2) Die zu Ehrenden sollen allgemein hohes Ansehen genießen und sich besondere Verdienste erworben haben in treuem und fruchtbarem Wirken für das Ansehen und das allgemeine Wohl der Stadt durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet.
- (3) Ehrungen sollen grundsätzlich nur Bürgern der Stadt Töging a. Inn zuteilwerden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Persönlichkeiten geehrt werden, die nicht Stadtbürger sind, deren Verdienste für die Stadt Töging a. Inn dies jedoch rechtfertigen.

### **§ 2** **Arten der Ehrung**

Die Stadt Töging a. Inn ehrt Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts der Stadt Töging a. Inn (§ 3)
- b) des Ehrenrings der Stadt Töging a. Inn (§ 4)
- c) der Bürgermedaille der Stadt Töging a. Inn (§ 5).

### **§ 3** **Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Töging a. Inn kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich um das Ansehen und die Geschicke der Stadt bleibende Verdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 erworben haben, die besonders herausragend sind, und die damit die Entwicklung Tögings in entscheidender Weise positiv beeinflusst haben. Die Ernennung zum Ehrenbürger stellt die höchste Auszeichnung der Stadt Töging a. Inn dar.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird wirksam mit der Überreichung der Ehrenbürgerurkunde.
- (3) Die Ehrenbürgerurkunde wird zweifach in der Größe DIN A 4 ausgefertigt, und zwar in ungefalteter Form für die Rahmung und in gefalteter Form in einer Geschenkmappe. Sie trägt das Stadtwappen im Original-Farbdruck, Vor- und Zunamen des Geehrten, den Text der Ernennung zum Ehrenbürger mit einem Hinweis auf die Art der besonderen Verdienste, die Daten des Stadtratsbeschlusses und der Verleihung sowie das Stadtsiegel und die Unterschrift des Ersten Bürgermeisters.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ernennung zum Ehrenbürger die Grundsätze des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

#### **§ 4 Ehrenring**

- (1) Der Ehrenring kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken zum Wohl der Stadt hervorragende Verdienste erworben haben. An den Begriff "hervorragende Verdienste" sind hohe Anforderungen zu stellen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.
- (2) Der Ehrenring besteht durchwegs aus 14- bis 18-karätigem Gold und trägt auf der Ringplatte das Wappen der Stadt Töging a. Inn in positiver Prägung und die Umschrift „Stadt Töging a. Inn“. In der Innenseite des Ringes sind der Vor- und Zuname der geehrten Person, das Datum der Verleihung und die Worte „Dank für hervorragende Verdienste“ eingraviert.
- (3) Der Ehrenring wird in einem Geschenketui verliehen.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenringes wird eine Verleihungsurkunde in Form eines Faltblattes DIN A 4 ausgehändigt. Die Aufmachung entspricht der Ehrenbürgerurkunde (§ 3 Abs. 3 Satz 2).

#### **§ 5 Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl der Stadt Töging a. Inn verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgermedaille besteht aus ca. 70 g Feinsilber 999 und hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Töging a. Inn in positiver Prägung und die Umschrift „Bürgermedaille - Stadt Töging a. Inn“. Auf der Rückseite sind der Vor- und Zuname der geehrten Person, das Datum der Verleihung und die Worte „Dank für verdienstvolles Wirken“ eingraviert.
- (3) Die Bürgermedaille wird am Bande in den Farben der Stadt Töging a. Inn und zum Zwecke der Aufbewahrung mit einem Geschenketui verliehen.

- (4) Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine Verleihungsurkunde in Form eines Faltblattes DIN A 4 ausgehändigt. Die Aufmachung entspricht der Ehrenbürgerurkunde (§ 3 Abs. 3 Satz 2).

## **§ 6 Verleihungsverfahren**

- (1) Vorschläge für die Ehrung von Persönlichkeiten gemäß dieser Satzung können vom Ersten Bürgermeister und von den Stadtratsfraktionen eingereicht werden; sie sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Ehrungen werden vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (3) Ehrungen nach dieser Satzung sind in würdiger und feierlicher Form vorzunehmen. Sie erfolgen durch den Ersten Bürgermeister im Rahmen einer Bürgerversammlung, einer öffentlichen Stadtratssitzung oder einem sonstigen geeigneten Anlass, welcher der Würde des Verleihungsaktes gerecht wird.
- (4) Die Ehrungen sind in der örtlichen Presse bekannt zu geben.
- (5) Die Stadt Töging a. Inn führt über die verliehenen Ehrenbürgerrechte, Ehrenringe und Bürgermedaillen ein Ehrenbuch.

## **§ 7 Begrenzung von Ehrungen**

- (1) Die Zahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerrechts wird auf fünf, die Zahl der Träger des Ehrenringes auf zehn und die Zahl der Besitzer der Bürgermedaille auf fünfzehn Persönlichkeiten beschränkt.
- (2) Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als fünf Ehrungen vorgenommen werden.
- (3) Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Geehrten**

- (1) Urkunden, Ringe und Medaillen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über.
- (2) Das Recht zum Tragen der Auszeichnungen steht nur den Geehrten persönlich zu.

- (3) Urkunden, Ringe und Medaillen sind vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.
- (4) Eine Veräußerung der Urkunden, Ringe und Medaillen ist weder den Geehrten noch den Erben gestattet.
- (5) Ehrenbürger und Träger des Ehrenringes sowie der Bürgermedaille sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Stadt Töging a. Inn als Ehrengäste eingeladen werden.

### **§ 9 Widerruf von Ehrungen**

- (1) Die Stadt kann die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung des Ehrenringes bzw. der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (Art. 16 Abs. 2 GO). Für das Verfahren gelten § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Der Widerruf ist nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten möglich.
- (2) Der Vollzug des Widerrufs erfolgt durch Zustellung eines Widerrufsbescheides.
- (3) Im Falle des Widerrufs sind die Ehrenbürgerurkunden, der Ehrenring, die Bürgermedaille und die Verleihungsurkunde an die Stadt Töging a. Inn zurückzugeben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

